

Kreisschiedsrichterausschuss
KSO Florian Islinger (florianislinger@bvf.de)

GSO Michael Bäuml (michaelbaeuml@bvf.de)

Qualifikationsbestimmungen für Schiedsrichter*innen – Kreis 1

Abweichende Rahmenbestimmungen des Kreisschiedsrichterausschusses Regensburg zu den Qualifikationsbestimmungen des Bezirksschiedsrichterausschusses über die Qualifikation der SR*innen der Kreisliga.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird fortan auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Präambel

Für die Qualifikationsbestimmungen (QB) des Kreises Regensburg gilt, wenn nicht anders aufgeführt, der Wortlaut analog zur den Qualifikationsbestimmungen des Bezirksschiedsrichterausschusses. Analog bedeutet hierbei u.a. die entsprechende Benennung der einzelnen Gremien (z.B. QB-BSA: VSA entspricht QB-KSA: BSA).

Es werden also nur die Abweichungen zu den Rahmenbestimmungen gemäß Punkt 8 der QB-BSA festgelegt.

2 Kreisliste

2.1 Die Kreisliste umfasst 35 Schiedsrichter (Sollzahl). Zudem können Schiedsrichter, die den Kreisliga-Lehrgang erfolgreich absolviert haben („Potentielle Kreisliga-Schiedsrichter“), zum Einsatz kommen.

2.2 Eine generelle Beobachtung in allen Spielen erfolgt nicht.

2.3 Aus dem Kreise der Schiedsrichter, die sich für einen Aufstieg in Bezirksliga interessieren, wird ein Kader bestimmt, der aus maximal fünf Schiedsrichtern besteht. Diese Schiedsrichter erhalten bis zur Winterpause zwei Beobachtungsspiele (Sollzahl). Anhand der Leistungen bei diesen Spielen wird über weitere Beobachtungen nach der Winterpause entschieden.

2.4 Jeder Schiedsrichter der Kreisliste soll einmal pro Saison in der Kreisliga „begutachtet“ werden.

Diese Begutachtung erfolgt formlos durch Mitglieder des KSA oder Schiedsrichter/Beobachter der DFB- oder Verbandsliste. Dabei soll der allgemeine Eindruck der Spielleitung an den jeweiligen GSO des Schiedsrichters und den KSO gemeldet werden. Bei entsprechend negativem Feedback soll der Schiedsrichter bis Saison-Ende drei Beobachtungsspiele erhalten (Sollzahl).

2.5 Potentielle Kreisliga-Schiedsrichter sollen in der Saison mindestens zwei Beobachtungsspiele in der Kreisliga absolvieren, um für einen Aufstieg in Betracht zu kommen. Die Kriterien für die Nominierung zu einem Beobachtungsspiel gelten hier analog zum Aufstieg.

3 Aufstieg in die Kreisliga

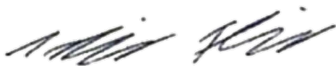
3.1 Es gibt keine festgelegte Anzahl an Aufsteigern in die Kreisliga. Die Nominierung erfolgt gemäß den gängigen Kriterien (QB-BSA Ziff. 3.1)

4 Schlussbestimmungen

Der KSA behält sich, bei Vorliegen zwingender Gründe, Ausnahmen von diesen Bestimmungen vor. Diese Bestimmungen treten am 01.07.2026 in Kraft. Bisher geltende Regelungen treten dadurch außer Kraft.

Regensburg, 10.08.2026

Für den Kreisschiedsrichterausschuss



Florian Islinger, KSO



Michael Bäuml, stv. KSO

Genehmigt durch den Bezirksschiedsrichterausschuss: 28.09.2026



Anlage:

Bestimmungen für die Leistungsprüfung – Kreisliga Regensburg

Anlage: Bestimmungen für die Leistungsprüfung – Kreisliga Regensburg

Abweichend zu den Bestimmungen des Bezirks gelten für Schiedsrichter der Kreisliga Regensburg folgende Anforderungen:

Zeiten für Schiedsrichter, welche in die Bezirksliga aufsteigen wollen:

28 Intervalle auf Platz (bevorzugt) ODER Tartanbahn

- maximal 17 Sekunden pro 75 Meter
- maximal 20 Sekunden pro 25 Meter

Zeiten für Schiedsrichter, welche NICHT in die Bezirksliga aufsteigen wollen:

28 Intervalle auf Platz ODER Tartanbahn (bevorzugt)

- maximal 22 Sekunden pro 75 Meter
- maximal 25 Sekunden pro 25 Meter

Da die Verfügbarkeit von (Kunst-)Rasenplatz und Tartanbahn nicht garantiert werden kann, besteht kein Anspruch auf die Ablegung der Leistungsprüfung auf einem bestimmten Untergrund. Die Prüfung ist auf dem Untergrund zu absolvieren, der zum vom KSA festgelegten Termin zur Verfügung steht.